

Mutterschaftsentschädigung : Achtung Fallstrick

Autor(en): **Kummer, Kathrin**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Obstetrica : das Hebammenfachmagazin = Obstetrica : la revue spécialisée des sages-femmes**

Band (Jahr): **120 (2022)**

Heft 10

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1033359>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Mutterschafts- entschädigung – Achtung Fallstrick

Die Mutterschaftsentschädigung ist fester Bestandteil unserer Sozialversicherung geworden. Wird eine Frau Mutter, hat sie vom Tag der Geburt an 98 Tage lang Anspruch auf Zahlungen. Aber aufgepasst: Schon kurze Arbeitseinsätze in dieser Zeit können zum Fallstrick werden. Die Rechtsanwältin Dr. Kathrin Kummer klärt auf warum und ordnet die einzelnen Fälle ein.

TEXT:
KATHRIN
KUMMER

Die frei praktizierende Hebamme X hat am 21.03.2022 ein Kind bekommen. Ab diesem Moment hat sie gemäss Bundesgesetz über den Erwerbssersatz (EOG) während 14 Wochen Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung. Die Mutterschaftsentschädigung bemisst sich nach dem AHV-pflichtigen Einkommen, auf das Frau X als frei praktizierende Hebamme AHV-Beiträge geleistet hat (Art. 16e EOG in Verbindung mit Art. 11 Abs. 1 EOG). Ihr Einkommen belief sich in den Jahren vor der Geburt auf 40 000–50 000 CHF jährlich. Nach der Geburt kümmert sich Frau X ausschliesslich um ihr Kind. In dieser Zeit erhält sie unerwartet einen Anruf: Ihre Stellvertretung ist krank und kann anstehende Geburten ihrer Klientinnen nicht wahrnehmen. Frau X entschliesst sich einzuspringen. In der Zeit ihres Mutterschaftsurlaubs leitet sie zwei Geburten, am 2. und 30. Mai. Als ihre Kollegin wieder gesund ist und am 31. Mai die Arbeit wieder aufnimmt, bleibt Frau X bis zum Ende ihres Mutterschaftsurlaubs zuhause. Die absolvierten Geburten

werden Frau X von der Krankenkasse bezahlt; sie erhält 3900 CHF. Die Ausgleichskasse erfährt von der Zahlung und fordert die ab dem 2. Mai 2022, dem Tag ihres ersten Kurzeinsatzes, bezahlten Taggelder der Mutterschaftsentschädigung zurück. Die Kasse argumentiert, mit ihren Arbeitseinsätzen bei den beiden Geburten habe Frau X ihre berufliche Tätigkeit wieder aufgenommen und ihr Recht auf Mutterschaftsentschädigung verwirkt. Zu Recht?

Die Juristin ordnet ein

Ein Leistungsabbruch, wie oben geschildert, wird von den Gerichten gebilligt und entspricht dem üblichen Vorgehen der Ausgleichskassen. Der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung endet vor 98 Tagen nach seinem Beginn, wenn die Mutter die Erwerbstätigkeit vorher wieder aufnimmt (Art. 16d Abs. 3 EOG). Die Verordnung zum Bundesgesetz über den Erwerbssersatz (EOV) präzisiert, dass dies unabhängig vom Beschäfti-

gungsgrad gilt (Art. 25 EOV). Das Parlament befand bei der Schaffung der Mutterschaftsentschädigung, «[d]er Mutterschaftsurlaub soll nicht nur zur Erholung der Mutter von Schwangerschaft und Niederkunft dienen, sondern ihr auch die nötige Zeit einräumen, sich in den ersten Monaten intensiv um ihr Neugeborenes zu kümmern»; bezüglich des Endes der Mutterschaftsentschädigung befand die zuständige nationalrätliche Kommission, «[e]ine Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit führt immer zum Ende des Anspruchs, auch wenn die Arbeit nur teilweise wieder aufgenommen wird. Eine solche Lösung trägt dazu bei, dass der bezahlte Mutterschaftsurlaub von der Mutter auch voll ausgeschöpft wird» (Bundesblatt 2002 7522, 7545f.). Auf diese Überlegungen wird auch in aktuellen Entscheiden abgestellt.

Ist eine partielle Entschädigung möglich?

Spinnen wir unser Beispiel weiter: Die Hebamme X hat in ihrem Mutterschaftsurlaub im Zeitraum vom 02.–30.05.2022 nur gerade zweimal gearbeitet. Sie argumentiert, sie habe sich nachher wieder voll ihrem Kind gewidmet und verlangt die Mutterschaftsentschädigung erneut ab dem Zeitpunkt, an dem sie wieder voll für ihr Kind da war. In ihrem Fall ist das der 31.05.2022. Die Ausgleichskasse verweigert jedoch eine Zahlung für den Zeitraum zwischen dem 31.05.2022 und dem eigentlichen Ende der 14 Wochen im Juni. Zu Recht?

Die Juristin ordnet ein

Auch dieses Vorgehen entspricht geltender Rechtsprechung. Der Gesetzgeber hat Art. 16d EOG und Art. 25 der Verordnung zum EOG (EOV) bewusst so ausgestaltet, dass der Anspruch nicht wieder auflebt, wenn die Mutter einmal wieder zu arbeiten begonnen hat. Mit der Wiederaufnahme der Arbeit im Zeitraum der 98 Tage erlischt der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung.

Fallbeispiel:

frei praktizierend und angestellt

Stellen wir uns nun den Fall der Hebamme Z vor. Sie ist einerseits zu 50 % im Spital angestellt und arbeitet andererseits als frei praktizierende Hebamme. Dabei verdiente sie im Jahr vor der Geburt ihres Kindes rund 30 000 CHF als frei praktizierende Hebamme. Innert der 98 Tage nach der Geburt ihres Kindes am 21.03.2022, während derer

sie Mutterschaftsentschädigung auf ihre beiden Einkommen erhält, beginnt sie am 02.05.2022 wieder als frei praktizierende Hebamme zu arbeiten. Ihre Stellvertreterin ist nämlich längerfristig krank geworden. Die Ausgleichskasse versagt ihr nun ab dem 02.05.2022 jegliche Zahlung – auch diejenige, die sich aus der angestellten Arbeit errechnet. Zu Recht?

Die Juristin ordnet ein

Auch diese Praxis der Ausgleichskassen wird von den Gerichten geschützt: Wer innert der 98 Tage wieder in einem seiner Aufgabengebiete zu arbeiten beginnt, verliert die gesamten Taggelder. Es gibt eine einzige Ausnahme. Die Hebamme Y arbeitet hauptsächlich als angestellte Spitalhebamme. Nur sehr sporadisch hilft sie einer Freundin an Messen für Hebammenbedarf im Verkauf aus. Dies kommt höchstens einige Tage pro Jahr vor. Sie hat im Jahr vor der Geburt mit solchen Einsätzen total 1200 CHF verdient. Nach der Geburt war sie einmal mit dieser Freundin an einer Messe und hat damit 200 CHF verdient. Die Ausgleichskasse erfährt davon und stellt sämtliche Taggeldleistungen auf den Folgetag nach der Meseteilnahme ein. Dieses Vorgehen schützen die Gerichte nicht. Sie machen eine Ausnahme zugunsten der betroffenen Mütter: Ein Nebenerwerb, der unter der Schwelle des Einkommens von Art. 34d Abs. 1 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) liegt, gilt nicht als Teilzeitarbeit im Sinn des Art. 16d EOG (Bundesgerichtsentscheid 139 V 250ff.). Diese Schwelle liegt aktuell bei 2300 CHF im Ka-

lenderjahr – es geht also nur um geringfügige Nebenbeschäftigungen. Eine ernsthafte Berufstätigkeit, auch eine Teilzeitarbeit, ist damit während des Bezugs der Mutterschaftsentschädigung also ausgeschlossen.

Informiert in die Mutterschaft

Die Mutterschaftsentschädigung ist prinzipiell eine Errungenschaft der Gleichstellung. Mit ihrer aktuellen Ausgestaltung wird den Frauen aber die Wahl genommen, selbst zu entscheiden, ob sie flexibel und dosiert wieder ins Berufsleben einsteigen und allenfalls die Mutterschaftsentschädigung bei einem Teilzeit-Wiedereinstieg entsprechend reduziert länger beziehen möchten. Damit es nicht zu bösen Überraschungen kommt, ist es daher wichtig, dass Frauen gut über die rechtliche Situation informiert sind, ob es sich dabei um Hebammen handelt oder ihre Klientinnen. ☺

AUTORIN



Dr. iur. Kathrin Kummer ist Rechtsanwältin mit eigener Kanzlei in Bern und berät den SHV seit 2009. Sie verfügt prozessierend wie beratend über langjährige Erfahrung im Arbeits-, Sozialversicherungs- und Gesundheitsrecht.



Faustregel für Mutterschaftsentschädigung

Eine Frau, die während der Dauer der Mutterschaftsentschädigung wieder zu arbeiten beginnt, verliert den restlichen Anspruch auf jegliche Mutterschaftsentschädigung gemäss Bundesgesetz über den Erwerbssersatz ab dem Tag, an dem sie wieder zu arbeiten begonnen hat. Dies gilt für Selbständigerwerbende gleich wie für Angestellte. Es gilt auch, wenn die Frau

- gleichzeitig selbständig erwerbend ist und angestellt arbeitet und nur in einem Gebiet wieder einsteigt;
- nach einigen Tagen wieder zu arbeiten aufhört.